



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen  
in der Stadt Gunzenhausen  
(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)  
vom 03.05.1999  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009**

**§ 1 - Gebührenggegenstand**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Gunzenhausen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2 - Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Beachtung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze nach einer im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzung bemessen.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
- (5) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- oder Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.
- (7) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben.

**§ 3 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben läßt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 - Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen
  - a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich ausgeübt werden dürfen,
  - b) für die Werbung von politischen Parteien und Wählergruppen jeweils 6 Wochen vor Wahlen oder Volks- bzw. Bürgerentscheiden,
  - c) die herkömmlichen kirchlichen Veranstaltungen dienen,
  - d) für die Werbung von Körperschaften, die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sind, innerhalb von einer Woche vor größeren Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung wird auf Antrag gewährt
  - a) für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen,
  - c) für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird,
  - d) für bereits bestehende Anlagen oder Einrichtungen, die erst durch Baumaßnahmen der Stadt zu Sondernutzungen werden.
- (3) Den Nachweis, daß die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

#### **§ 5 - Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

#### **§ 6 - Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

#### **§ 7 - Gebührenvorschuß**

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührenvorschuß in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuß wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

## **§ 8 - Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet, wird sie nicht ausgeübt oder wird sie aus Gründen, die nicht vom Erlaubnisnehmer verschuldet werden, widerrufen, so sind die Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet wurden, zu erstatten.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 ist der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach dem Ereignis bei der Stadt einzureichen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.
- (3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 9 - Ausnahmen**

- (1) Litfaßsäulen und Plakattafeln der Stadt unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Die Sondernutzungsgebühr hierfür wird mit dem Plakatierungsunternehmen ausschließlich durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für die Inanspruchnahme des Festplatzes am Schießwasen. Insoweit gelten die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung  
- Gebührenverzeichnis -**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebührenmaßstab</b>	<b>Gebühr EURO</b>
<b>1.</b>	<b>Sondernutzungen bei Baumaßnahmen</b>		
1.1	Baustelleneinrichtungen, Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen, Baumaschinen, Bauhütten, Zementsilos, Arbeitswagen, Baugerüste, Bauschuttcontainer u.dgl. a) bei Inanspruchnahme von bewirtschafteten Parkflächen b) In allen sonstigen Fällen	pro Parkplatz und Tag pro Parkplatz und Woche	2,50 € 10,00 € Gebührenfrei
1.2	Aufgrabungen / Rohrdurchpressungen	Pro Aufgrabung	15,00 €
<b>2.</b>	<b>Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gastwirtschaften u. dgl.</b>	je m <sup>2</sup> und Monat je m <sup>2</sup> und Jahr	1,50 - 3,00 € 15,00 - 30,00 €
<b>3.</b>	<b>Warenauslagen und Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe</b>	pro angef. 3m <sup>2</sup> u. Jahr	15,00 - 30,00 €
<b>4.</b>	<b>Verkaufsstände, Verkaufswagen und ähnl.</b>	bis 10 m <sup>2</sup> und Tag 11 bis 20 m <sup>2</sup> und Tag über 20 m <sup>2</sup> und Tag pro m <sup>2</sup> und Jahr	1,00 - 2,50 € 2,00 - 5,00 € 5,00 - 15,00 € 15,00 - 30,00 €
<b>5.</b>	<b>Plakatständer / Reklametafeln</b>		
5.1	Freistehende Reklametafeln (gewerblich)	pro m <sup>2</sup> und Jahr	20,00 €
5.2	Plakatständer für Veranstaltungen - Veranstaltungen gewerblicher Art - Veranstaltungen nicht gewerblicher Art	pro Ständer und Woche pro Ständer und Woche	1,00 € 0,50 €
<b>6.</b>	<b>Informationsstände und Informationstische</b>		
a)	für wirtschaftliche Zwecke	pro 5 m <sup>2</sup> und Tag	10,00 - 20,00 €
b)	zur freien Meinungsäußerung		Gebührenfrei
<b>7.</b>	<b>Verteilen von Werbematerial (Handzettel u.ä.) zur freien Meinungsäußerung</b>		Gebührenfrei
<b>8.</b>	<b>Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert</b>	pro m <sup>2</sup> und Woche	1,00 - 2,50 €
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebührenmaßstab</b>	<b>Gebühr EURO</b>
<b>9.</b>	<b>Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern, sobald die Verbindung zur Zugmaschine</b>	pro m <sup>2</sup> und Woche	1,00 - 2,50 €

	<b>mehr als eine Woche unterbrochen ist</b>		
<b>10.</b>	<b>Inbetriebnahme von Lautsprecheranlagen für Wirtschaftswerbung</b>	pro Anlage und Tag	10,00 €
<b>11.</b>	<b>Schaustellungen, sonstige Aufführungen und Veranstaltungen</b>	je 20 m <sup>2</sup> und Tag	5,00 - 10,00 €
<b>12.</b>	<b>Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind</b>	Rahmengebühr	5,00 - 500,00 €